Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 30.03.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis (§ 18 NStrG). Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 (2) NStrG) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird 1/4, bei länger befristeten Sondernutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ¼ der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
- 1. nach der Verkehrsdichte auf der Straße und
- 2. nach Art und Umfang des Anliegerverkehrs
- (4) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§18 Abs. 4 NStrG), bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils zum 1. Januar
 - c) für Sondernutzungen, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung; aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid eine abweichende Fälligkeit geregelt ist.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1)Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 5,-- EURO werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6 Stundung Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Landkreis Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 7. Okt. 1998 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 30. März 2001

Prof.Dr. Ahrens

Landrat

Hesemann

Oberkreisdirektor

Gebührentarif für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO
1)	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 des Nieders. Straßengesetzes)	
1.1)	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	25, pro Jahr
1.2)	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	33, pro Jahr
1.3)	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z.B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Gaststätten, Kiesgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen je Zufahrt	51, 869, pro Jahr
2)	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1)	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	79, pro Jahr
	Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, z.B. Fernleitungen für Mineralöl oder Mineralölprodukte.	
2.2)	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.2.1)	Höhengleich	158, pro Jahr
2.2.2)	Höhenfrei	79, pro Jahr
2.3)	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte u. sonstiges Zubehör	79, pro Jahr
2.4)	Über- u. Unterführungen privater Wege	56, pro Jahr

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO
3)	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1)	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- u. unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, je angefangene 100 m	79, pro Jahr
	Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen sowie O-Busleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten.	
3.2)	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	97, pro Jahr
4)	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann)	
4.1)	Werbeanlagen, Schilder, Transparente u. Fahnen zu gewerblichen Zwecken - einschl. Pfosten und Masten. Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder wie z.B. auf Unfall- u. Kfz Hilfsdienste, Messen, Hotels u. Gaststätten	97, pro Jahr
4.2)	Kioske, Imbißstände und sonstige Verkaufsstände; je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	33, pro Jahr
4.3)	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	18, pro Jahr
4.4)	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	12, pro Jahr
4.5)	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrich- tungen, Lagerplätze; je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	20, pro Jahr
5)	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßen- verkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.1)	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten	235, pro Tag

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in EURO
6.	Werbeveranstaltungen u.ä.	33, pro Tag
7 .	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	33,⊷ pro Tag